

# GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN INTEGRATIONS RAT DER STADT WETTER (RUHR)

Stand: August 2022

## **Inhaltsübersicht**

Präambel

## **Inhaltsübersicht**

Präambel

### **I. Vorbereitung der Sitzungen des Integrationsrats**

- § 1 Einberufung der Sitzungen des Integrationsrats
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

### **II. Durchführung der Sitzungen des Integrationsrats**

- 1. Allgemeines
  - § 6 Öffentlichkeit der Sitzungen des Integrationsrats
  - § 7 Vorsitz
  - § 8 Beschlussfähigkeit
  - § 9 Befangenheit
  - § 10 Teilnahme
- 2. Gang der Beratungen
  - § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
  - § 12 Redeordnung
  - § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
  - § 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
  - § 15 Anträge zur Sache
  - § 16 Abstimmung
  - § 17 Fragerecht der Mitglieder des Integrationsrats
- 3. Ordnung in den Sitzungen
  - § 18 Ordnungsgewalt und Hausrecht
  - § 19 Ordnungsmaßnahmen
  - § 20 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

### **III. Niederschrift über die Sitzungen des Integrationsrats, Unterrichtung der Öffentlichkeit**

- § 21 Niederschrift
- § 22 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse

### **IV. Arbeitskreise**

- § 23 Arbeitskreise

### **V. Datenschutz**

- § 24 Datenschutz
- § 25 Datenverarbeitung

### **VI. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

- § 26 Schlussbestimmungen
- § 27 Inkrafttreten

## Präambel

Der Integrationsrat der Stadt Wetter (Ruhr) hat am 16.08.2022 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## I. Vorbereitung der Sitzungen des Integrationsrats

### § 1

#### Einberufung der Sitzungen des Integrationsrats

(1) Die\*Der Vorsitzende beruft den Integrationsrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

(2) Der Integrationsrat wird unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung unter Verwendung des elektronischen Ratsinformationssystems zur Sitzung eingeladen. Die Einladung erfolgt in der Weise, dass die Einladung nebst Tagesordnung in das elektronische Ratsinformationssystem eingestellt wird und die Mitglieder mittels E-Mail hierüber unterrichtet werden. Ein Mitglied des Integrationsrates kann diesem Verfahren widersprechen. Dieses Mitglied ist dann unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(3) Sofern die elektronischen Dokumente im Ausnahmefall wegen eines Systemausfalls nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden können und der Fehler nicht unmittelbar behoben werden kann, erfolgt die Zustellung in Schriftform in der Weise, dass die Mitglieder sieben Kalendertage vor der Sitzung über die Unterlagen verfügen können.

### § 2

#### Ladungsfrist

(1) Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen vor dem Sitzungstag. Der Tag der Absendung ist hierbei nicht einzurechnen.

(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung besonders zu begründen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch die Übersendung in elektronischer Form.

### § 3

#### Aufstellung der Tagesordnung

(1) Die\*Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie\*Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr\*ihm in schriftlicher Form spätestens am Dienstag (bis 14:00 Uhr) der Woche, in der die Einladung zugestellt werden muss, von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrats vorgelegt werden.

(2) Die\*Der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest.

(3) Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Angelegenheit der Stadt Wetter (Ruhr) ist, weist die\*der Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

#### § 4

#### Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Integrationsrats unterrichtet die\*der Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

#### § 5

#### Anzeigepflicht bei Verhinderung

(1) Mitglieder des Integrationsrats, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, der\*dem Vorsitzenden mitzuteilen.

(2) Entsprechendes gilt für Mitglieder des Integrationsrats, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

## II. Durchführung der Sitzungen des Integrationsrats

### 1. Allgemeines

#### § 6

#### Öffentlichkeit der Sitzungen des Integrationsrats

(1) Die Sitzungen des Integrationsrats sind öffentlich. Alle haben das Recht, als Zuhörer\*in an öffentlichen Sitzungen des Integrationsrats teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer\*innen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen, Beifall oder Missbilligung zu äußern oder sich sonst an den Verhandlungen des Integrationsrats zu beteiligen.

(2) Es wird für die Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen, für die nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

(3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitglieds des Integrationsrats oder auf Vorschlag der\*des Bürgermeister\*in für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.

#### § 7

#### Vorsitz

(1) Der Integrationsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung eine\*n Vorsitzenden und zwei Stellvertreter\*innen. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Integrationsrat kann die\*den Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen

dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Integrationsrats muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder. Die\*Der Nachfolger\*in ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreter\*innen entsprechend.

(3) Die\*Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Integrationsrat. Im Falle ihrer\*seiner Verhinderung übernimmt sein\*e Stellvertreter\*in den Vorsitz. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wahl nach Abs. 1. Die Sitzung bei der Wahl der\*des Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet die\*der Altersvorsitzende.

(4) Die\*Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie\*Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht<sup>1</sup> aus.

## § 8 Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die\*der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

## § 9 Befangenheit

(1) Muss ein Mitglied des Integrationsrats annehmen, nach §§ 27 Abs. 7, 31 Gemeindeordnung (GO) von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der\*dem (Ausschuss-)Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied des Integrationsrats sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Integrationsrat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

(3) Verstößt ein Mitglied des Integrationsrats gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Integrationsrat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

## § 10 Teilnahme

(1) Als Gäste mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Integrationsrats die\*der Bürgermeister\*in oder ein\*e von ihm zu benennende\*r Mitarbeiter\*in teilnehmen.

(2) Der Integrationsrat kann beschließen, zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertreter\*innen anderer Behörden und Organisationen hinzuzuziehen.

---

<sup>1</sup> Die Ausübung des Hausrechts steht unter dem Vorbehalt der vorherigen Übertragung.

## 2. Gang der Beratungen

### § 11

#### Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Integrationsrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Integrationsrats erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss des Integrationsrats ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Ist ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden, der keine Angelegenheit der Stadt Wetter (Ruhr) ist, setzt der Integrationsrat durch Geschäftsordnungsbeschluss den Gegenstand von der Tagesordnung ab. (vgl. § 3 Abs. 3)

(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Wetter (Ruhr) fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Integrationsrats nicht gestellt, stellt die\*der Vorsitzende von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

### § 12

#### Redeordnung

(1) Die\*Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrats in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragsteller\*innen Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die berichterstattende Person das Wort. Sitzungssprache ist deutsch.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldung zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmer\*innen gleichzeitig, so bestimmt die\*der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll.

(4) Die\*Der Bürgermeister\*in oder die\*der von ihr\*ihm benannte Mitarbeiter\*in (§ 10 Abs. 1) ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

(5) Ein Mitglied des Integrationsrats sowie die nach § 10 Abs. 1 Teilnahmerechtigten dürfen höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Der Integrationsrat kann hiervon durch Beschluss Ausnahmen zulassen.

### § 13 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Integrationsrats gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache,
- b) auf Schluss der Rednerliste und Begrenzung der Redezeit,
- c) auf Vertagung,
- d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied pro Liste, eine Person aus der Gruppe der Ratsmitglieder sowie Einzelkandidat\*innen für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Integrationsrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die\*der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

### § 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Integrationsrats, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die\*der Vorsitzende die Namen der noch vorgemerkten Redner\*innen bekannt.

### § 15 Anträge zur Sache

(1) Jedes Mitglied des Integrationsrats ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Integrationsrats in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache).

Anträge, die darauf abzielen, eine Beschlussvorlage zu erweitern, einzuschränken oder in sonstiger Weise zu ändern, können bis zum Schluss der Beratung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand gestellt werden.

Die Anträge sollen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten und schriftlich formuliert werden. Soweit sie sich auf Vorlagen der Verwaltung beziehen, sollen sie der\*dem Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn zugeleitet werden.

(2) Jedes Mitglied des Integrationsrats ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

### § 16 Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt die\*der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die\*der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(3) Auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Mitgliedern des Integrationsrats erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des Integrationsrats in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Integrationsrats wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Bei geheimer Abstimmung wird das Ergebnis von der\*dem Schriftführer\*in unter Hinzuziehung von jeweils einem Mitglied der im Integrationsrat anwesenden Listen festgestellt.

(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird von der\*dem Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

### § 17

#### Fragerecht der Mitglieder des Integrationsrats

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an die\*den Bürgermeister\*in zu richten. Anfragen sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung der\*dem Bürgermeister\*in zuzuleiten. Ist eine Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, so erfolgt eine schriftliche Antwort in der Niederschrift. Auf Antrag des fragenden Mitglieds ist die mündliche Antwort zu Protokoll zu nehmen.

(2) Jedes Mitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Sitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Sitzung beziehen, an die\*den Bürgermeister\*in in Angelegenheiten der Stadt zu richten und bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so erfolgt eine schriftliche Antwort bzw. ist in der Niederschrift die Anfrage zu beantworten.

(3) Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

### 3. Ordnung in den Sitzungen

### § 18

#### Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) In den Sitzungen des Integrationsrats handhabt die\*der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer\*Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Integrationsrats im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der\*dem Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während einer Sitzung des Integrationsrats unter den Zuhörer\*innen störende Unruhe, so kann die\*der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer\*innen bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

### § 19

#### Ordnungsmaßnahmen

(1) Redner\*innen, die vom Thema abschweifen, kann die\*der Vorsitzende zur Sache rufen.

(2) Redner\*innen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen, kann die\*der Vorsitzende zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein\*e Redner\*in bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die\*der Vorsitzende ihr\*ihm das Wort entziehen, wenn die\*der Redner\*in Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer\*Einem Redner\*in, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung des Integrationsrats zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

(4) Einer\*Einem Sitzungsteilnehmer\*in, die\*der grob gegen die Sitzungsordnung verstoßen hat und die\*der dreimal erfolglos zur Ordnung gerufen worden ist oder der\*dem dreimal das Wort entzogen worden ist, kann die\*der Vorsitzende aus der Sitzung verweisen. Die\*Der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.

## § 20

### Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 18 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung steht der\*dem Betroffenen der Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Integrationsrat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der\*des Betroffenen. Dieser\*Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Integrationsrats ist der\*dem Betroffenen zuzustellen.

## III. Niederschrift über die Sitzungen des Integrationsrats, Unterrichtung der Öffentlichkeit

## § 21

### Niederschrift

(1) Die Niederschrift wird in Form eines Beschlussprotokolls erstellt. Sie muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn, Unterbrechung und Ende der Sitzung,
- b) die Zahl der anwesenden und die Namen der fehlenden Mitglieder. Ein vorzeitiges Verlassen der Sitzung ist ebenfalls festzuhalten.
- c) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Mitarbeiter\*innen der Stadtverwaltung,
- d) gestellte Anträge,
- e) Erklärungen, die vor ihrer Abgabe ausdrücklich als zur Aufnahme in die Niederschrift gewünscht vorgetragen und der\*dem Vorsitzenden bis zum Sitzungsende schriftlich vorgelegt werden,
- f) den Wortlaut der Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen,
- g) die Namen der Mitglieder, die gem. § 8 oder aus anderen Gründen an der Beratung und Entscheidung nicht mitgewirkt haben.

(2) Die\*Der Schriftführer\*in wird vom Integrationsrat bestellt. Soll ein\*e Bedienstete\*r der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit der\*dem Bürgermeister\*in.

(3) Die Niederschrift wird von der\*dem Vorsitzenden und der\*dem Schriftführer\*in unterzeichnet. Verweigert eine\*r der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der



Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Integrationsrats innerhalb von 14 Tagen zuzuleiten.

## § 22

### Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Integrationsrat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die\*der Vorsitzende den Wortlaut eines vom Integrationsrat gefassten Beschlusses im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

(2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Integrationsrats, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Integrationsrat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

## IV. Arbeitskreise

## § 23

### Arbeitskreise

(1) Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten. Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung werden vom Integrationsrat festgelegt.

(2) Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Berater\*innen ohne Stimmrecht hinzuzuziehen. Deren Zahl darf die Zahl der Mitglieder nicht übersteigen.

(3) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem Integrationsrat schriftlich vorzulegen.

## V. Datenschutz

## § 24

### Datenschutz

(1) Die Mitglieder des Integrationsrates, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

(2) Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

(3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

## § 25 Datenverarbeitung

(1) Die Mitglieder des Integrationsrates sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher\*innen, Parteifreunde, Nachbar\*innen etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der\*dem Bürgermeister\*in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Integrationsrat.

(3) Die Mitglieder des Integrationsrates sind bei einem Auskunftersuchen einer betroffenen Person nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der\*dem Bürgermeister\*in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW.

(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

(5) Bei einem Ausscheiden aus dem Integrationsrat sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der\*dem Bürgermeister\*in schriftlich zu bestätigen.

## VI. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

### § 26 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Integrationsrates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

### § 27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Integrationsrat in Kraft.